

Hf.Arg.861.5.

Bern; den 21. Mai 1965

A k t e n n o t i z

über die Besprechungen vom 17. Mai 1965 mit einer argentinischen Wirtschaftsdelegation betreffend den argentinischen Vorschlag zur Konsolidierung der Fälligkeiten 1965/66 aus schweizerischen Investitionsgüterlieferungen

I.

1. Am 22. April 1965 unterbreitete die argentinische Regierung in Buenos Aires den diplomatischen Vertretungen der Pariserklubländer \*), der USA und Japans zur Sanierung seiner Zahlungsbilanz sowie zur Förderung des für die nächsten 5 Jahre aufgestellten Wirtschaftsplanes folgenden Vorschlag:

Konsolidierung der Fälligkeiten 1965 und 1966 aus Investitionsgüterlieferungen im Betrage von  $\text{S} 380$  Mio, einschliesslich Zinsen. Die Rückzahlung hätte nach einer 5-jährigen Karenzfrist ab 1971 bzw. 1972 in 5 Jahresraten von 20 % zu erfolgen.

Die schweizerischen Fälligkeiten werden von der argentinischen Zentralbank ausgewiesen mit:

$\text{S} 5$	Mio	für	1965
$\text{S} 3,1$	"	"	1966

$\text{S} 8,1$  Mio (Kapital und Zinsen).

Im weitern wurde die Erwartung ausgedrückt, dass Argentinien von den genannten Ländern noch zusätzliche Entwicklungshilfe erhalte in Form von langfristigen Krediten zu niedrigem Zinssatz sowie durch Einräumung von besonders langen Lieferantenkrediten für bestimmte Sektoren.

2. Am 17. Mai nahm eine argentinische Delegation aus London kommend, mit Vertretern der schweizerischen Behörden Besprechungen über den argentinischen Konsolidierungsvorschlag auf.

\*) Pariserklub: Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Schweden, Schweiz und Finnland assoz.





Die argentinische Delegation stand unter der Leitung des Staatssekretärs für Finanzen, Garcia Tudero. Unter den zahlreichen Mitgliedern wären besonders die Herren Grinspun, Exekutivsekretär des Nationalen Entwicklungsrates, Tettamanti, Generaldirektor für Wirtschaftsfragen im Aussenministerium, Martinez, Nationaldirektor für Aussenhandel beim Staatssekretariat für Handel, sowie der Sonderberater Gonzales del Solar zu nennen. Ebenfalls anwesend, wenn auch nur als Zuhörer, war der in Bern akkreditierte Botschafter Illia.

An der Spitze der schweizerischen Delegation, der Vertreter der Handelsabteilung, der Finanzverwaltung, des Eidg. Politischen Departements und des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, angehörten, stand Minister P. Jolles.

## II.

1. Die argentinische Delegation orientierte einleitend über die Notwendigkeit einer raschen Finanzhilfe, um die Zahlungsbilanzschwierigkeiten überwinden und den im Invisibles-Sektor praktisch eingestellten Schuldendienst wieder aufnehmen zu können. Sie vertrat die Ansicht, dass der von der Regierung eingeschlagene Wirtschaftskurs, insbesondere der 5-Jahresplan, die Unterstützung des Auslandes verdiene. Die Regierung sei auch nicht vor unpopulären Massnahmen zurückgeschreckt, wie Steuererhöhungen, Fleischrationierung (zwecks Einhaltung der Exportverpflichtungen), Erhöhung der Brennstoffpreise und der Stromtarife etc. zeigen, um die Stabilität der Wirtschaft im Innern wieder herzustellen. Ihre Vorgänger hätten ihr eine schwierige Erbschaft hinterlassen, die sie nur mit Hilfe des Auslandskapitals abtragen könnte. Der Konsolidierungsvorschlag bezwecke vor allem, eine für das ausländische Investitionskapital attraktive Wirtschaftslage zu schaffen. Es lägen auch schon ermutigende Zusagen zur Verschiebung von Zahlungsfälligkeiten vom Internationalen Währungsfonds, von US-Banken und der Weltbank vor.

Im weitern gab die argentinische Delegation noch Einzelheiten über die Zusammensetzung des angebehrten Konsolidierungsbetrages von \$ 380 Mio bekannt (s. Beilagen) und betonte wiederholt, wie wichtig es sei, dass die Finanzhilfe bereits am 1. Juli 1965 einsetze.

Zu den allgemeinen Ausführungen der argentinischen Gesprächspartner wäre zu bemerken, dass sie vorwiegend aus den bereits bekannten optimistischen Erklärungen über die wirtschaftliche Zukunft ihres Landes bestanden, die sich mit der bisherigen Wirtschaftsführung nicht ohne weiteres in Einklang bringen lassen.



- 3 -

2. Schweizerischerseits wurde erklärt, dass beim gegenwärtigen Stand der Dinge über den argentinischen Konsolidierungsvorschlag noch nicht verhandelt werden könne. Dagegen sei man bereit, in traditioneller offener Aussprache sich mit der argentinischen Delegation sowohl über ihre Wirtschaftsprobleme, gleichzeitig aber auch über einige bilaterale schweizerisch-argentinische Pendenzen, zu unterhalten.
3. Im Sinne einer ersten Reaktion äusserte sich die schweizerische Delegation zum argentinischen Konsolidierungsvorschlag wie folgt:
- bei den Verhandlungen 1962 im Pariserklub, die zur Konsolidierung der Fälligkeiten 1963 und 64 führten, hätten die Vertreter Argentiniens erklärt, die Finanzhilfe sei nur ausreichend, wenn sie auch 1965 umfasse. Heute würden sie aber 1965 und 1966 verlangen.
  - im Jahre 1962 seien ihnen 50% der Schuldbeträge ohne Zinsen, mit einer Karenzfrist von 2 Jahren kreditiert worden. Jetzt aber würden sie eine Refinanzierung von 100 %, Zinsen eingeschlossen, mit einer Karenzfrist von 5 Jahren verlangen.
  - die argentinische Delegation müsste deshalb verstehen, dass ihre Vorschläge nur realistisch wirken könnten, wenn sich die Bedingungen in der Nähe jener der Konsolidierung von 1962 bewegten. Insbesondere sei es wichtig, dass Argentinien wenigstens einen bestimmten Anteil der zu konsolidierenden Fälligkeiten selber bezahle und dass die Karenzfrist verkürzt werde, auch wenn dies eine andere Staffelung der Rückzahlungsquoten im Sinne eines niedrigeren Prozentsatzes als 20 für die ersten Jahre bedingen würde.
  - es könne nicht Aufgabe der Schweiz sein, als kleiner Gläubiger Richtlinien für eine Konsolidierung aufzustellen, ganz abgesehen davon, dass sie sich nach den im Pariserklub gemeinsam mit den übrigen europäischen Partnern ausgearbeiteten Empfehlungen richten werde.
  - wie bereits 1962 dürfte auch diesmal eine wesentliche Voraussetzung, um an einer Konsolidierungsaktion mitzumachen, für die Schweiz darin bestehen, dass die argentinische Regierung sich vorgängig mit dem Internationalen Währungsfonds über einen neuen standby-Kredit einige. Nach argentinischen Äusserungen wäre der Währungsfonds erst dann bereit, auf eine Neufinanzierung einzutreten, nachdem die Konsolidierung mit dem Pariserklub vereinbart worden sei.
  - auch bei günstigem Verlauf der bilateralen Gespräche in den übrigen Gläubigerländern sei das Anlaufen der Finanzhilfe in Form einer Konsolidierungsaktion aus rein zeitlichen Gründen auf den 1. Juli 1965 kaum möglich.



- 4 -

III.

1. Ein wesentlicher Teil der mit den argentinischen Vertretern geführten Gespräche war den bilateralen schweizerisch-argentinischen Problemen gewidmet. Es lag der schweizerischen Delegation daran, auf diese zum Teil schwer auf den gegenseitigen Beziehungen lastenden Fälle nachdrücklich hinzuweisen. Zudem eigneten sie sich als Demonstrationsobjekte, um den argentinischen Gesprächspartnern eine Diskrepanz zwischen ihren Erklärungen über die Schaffung eines guten Investitionsklimas und der tatsächlichen Behandlung des ausländischen Kapitals in Argentinien aufzuzeigen.
2. Von schweizerischer Seite wurden folgende vorwiegend bilaterale Probleme, die aber dem Investitionsklima in Argentinien ganz allgemein abträglich sind, zur Sprache gebracht.

- Compañía Italo-Argentina de Electricidad S.A. (CIAE)

Gegen diese Elektrizitätsgesellschaft, in der vorwiegend schweizerisches Kapital investiert ist, wurde von den Leitern des argentinischen Energiesekretariats, mit dem Ziel nach Verstaatlichung, eine Verleumdungskampagne aufgezogen. Obschon Mitglieder der argentinischen Regierung wiederholt die mündliche Erklärung abgaben, dass den politisch gefärbten Vorwürfen gegen die Gesellschaft keine Bedeutung beizumessen sei und der Konzessionsvertrag von der Regierung eingehalten werde, fehlt bis heute eine öffentliche Erklärung, welche die ungerechtfertigten Anschuldigungen dementieren würde. Im Gegenteil wurde im Dekret Nr. 10447 vom 30.12.64 die CIAE der Verletzung des Konzessionsvertrages bezichtigt. Das Verhalten der argentinischen Behörden, das sich auch in Zeitungspolemiken auswirkte, führte zu einer Untergrabung der Kreditwürdigkeit der CIAE in einem Zeitpunkt, da sie wegen der vertraglich vorgesehenen Expansion in sehr hohem Masse auf Fremdkapital, insbesondere auch aus dem Ausland, angewiesen ist. Vor allem schwerwiegend wirkt die ablehnende Haltung offizieller argentinischer Stellen, der Gesellschaft die vertraglich zugesicherte Garantie auf Auslandsdarlehen zu gewähren.

Der argentinischen Delegation wurde mit aller Deutlichkeit erklärt, dass eine Fortsetzung der bisherigen guten Wirtschaftsbeziehungen mit der Schweiz in hohem Masse von einer fairen Behandlung der CIAE abhängt.

Die argentinischen Vertreter äusserten sich hiezu wie folgt:

1. Die Gültigkeit des Konzessionsvertrages werde von der argentinischen Regierung nach wie vor anerkannt, was übrigens auch aus dem Dekret Nr. 10447 hervorgehe.



- 5 -

2. Eine Verstaatlichung der Gesellschaft sei vorderhand nicht vorgesehen; es seien übrigens auch keine entsprechenden Mittel im 5-Jahresplan eingesetzt worden.
3. Wirtschaftsminister Pugliese gedenke in nächster Zeit eine öffentliche Klarstellung über die Bedeutung des erwähnten Dekrets vorzunehmen, welches lediglich eine Koordinierung der Elektrizitätsdienste bezwecke. Diese öffentliche Erklärung werde die positive Einstellung der Regierung gegenüber der CIAE bestätigen.
4. Auf Ersuchen der CIAE wäre die argentinische Regierung bereit, einer Verschiebung der Fristen für die Erweiterungsarbeiten zuzustimmen.
5. Die Stellung einer Staatsgarantie für Auslandskredite für die spätere Ausbauphase sei unbestritten, ob sich diese Verpflichtung aber auch auf die gegenwärtige Ausbaustufe beziehen werde, sei noch in Prüfung.

Von seiten der Schweiz wurde geantwortet, dass, wenn bis zum Abschluss eines Konsolidierungsabkommens die in Aussicht gestellten Erklärungen Puglieses nicht vorlägen, oder nicht genügend positiv formuliert seien, die Schweiz eine entsprechende schriftliche Zusage zu erhalten wünsche.

- Suizargel (Compania Suizo Argentina de Electricidad S.A.)

Die Aktien der Gesellschaft wurden am 25.11.61 dem argentinischen Staat verkauft. Die auf den 28. Februar 63 fällig gewordene Zahlung der übernommenen Brennstoff- und Materialvorräte im Wert von 37,8 Mio Pesos wurden am 28. April 65 durch Uebergabe eines Checks beglichen. Die Verzugszinsen stehen noch aus.

Das zur Bewertung des Anlagevermögens mit Dekret ernannte Schiedsgericht konnte seine Arbeit nicht aufnehmen, weil das argentinische Energiesekretariat die Ernennung des von ihm zu stellenden 3. Schiedsrichters unterlässt.

Die argentinische Delegation versprach, sich für eine Liquidierung dieses Falles einzusetzen und betreffend die Ernennung des 3. Schiedsrichters sofort nach Buenos Aires zu kablein.

- Staatliche Preiskontrolle für Medikamente

Durch Dekret Nr. 3097 vom 28.4.65 wurde die bereits durch frühere Preiseingriffe geschwälerte Ertragslage der Pharmaindustrie weiter verschlechtert. Den Gestehungs- und Verteilungskosten wird ungenügend Rechnung getragen. Für die Tochtergesellschaften ausländischer Firmen wirkt neben der bereits hohen Quellensteuer (54 %) die rigorose Beschränkung der Ueberweisung von "royalties"



- 6 -

(3 % der Produktionskosten) sehr enttäuschend. Eine Anwendung des Dekrets in seiner vollen Härte würde nicht nur jeden Anreiz zu Neuinvestierungen nehmen, sondern auf die Dauer zu einer Schliessung der schweizerischen Filialbetriebe in Argentinien führen.

Die argentinische Delegation erklärte, dass mit dem Dekret nicht die geschilderten Auswirkungen, sondern vor allem eine bessere Ordnung im Medikamentenvertrieb angestrebt würden. Ueberdies sei ein Dekret in Vorbereitung, um die Quellensteuer auf Auslandüberweisungen auf 38 % herabzusetzen.

#### - Diskriminierung ausländischer Versicherungsgesellschaften in Argentinien

Der argentinischen Delegation wurden die seit Bestehen des Pariserklubs immer noch hängigen Probleme in Erinnerung gerufen. Es geht hauptsächlich um die in ihrer Tätigkeit gegenüber den argentinischen Unternehmen stark eingeschränkten Tochtergesellschaften ausländischer Firmen. Zudem ist auch die Diskriminierung der Pariserklubländer gegenüber den USA bei der Transportversicherung unverstündlich.

3. Da ein allfälliges neues Konsolidierungsabkommen wiederum der Genehmigung durch die Eidg. Räte bedarf, setzte die schweizerische Delegation ihren Gesprächspartnern auseinander, wie schwierig es für die schweizerische Regierung sei, mit den geschilderten bilateralen Hypothesen dem Parlament eine Finanzhilfe zu empfehlen.

#### IV.

1. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die schweizerische Delegation den Vertretern Argentiniens keine Zusage gemacht hat, dass die schweizerischen Behörden auf ihre Konsolidierungsvorschläge in der bestehenden Form eintreten könnten. Andererseits wurde aber auch nicht erklärt, dass sich die Schweiz weigern werde, an einer multilateralen Aktion teilzunehmen.

Auch die von der argentinischen Delegation mit Insistenz vertretene Auffassung, der Pariserklub müsse am 31. Mai zusammentreten und über den argentinischen Vorschlag Beschluss fassen, wurde schweizerischerseits dahin beantwortet, dass es, nachdem sie ihren Standpunkt dargelegt habe, nicht bei ihr liegen könne, diesbezüglich eine Initiative zu ergreifen.

2. Am 18. Mai 1965 traf sich die argentinische Delegation in Zürich mit Vertretern der schweizerischen Grossbanken. Die Bankenvertreter gaben zu verstehen, dass bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage in Argentinien und solange die schweizerisch-bilateralen Probleme keine befriedigende Lösung gefunden hätten, neue Bankkredite nicht in Aussicht genommen werden könnten.

Beilagen

*Handwritten signature*